

Wahlbekanntmachung

1. **Am 16. Juni 2019** findet in der **Stadt Wittingen die Stichwahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die **Stadt Wittingen** ist in **21** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung ist der Wahlbekanntmachung vom 16. Mai 2019 zu entnehmen. Diese ist auch auf der Homepage der Stadt Wittingen unter >Aktuelles > ... zur Bürgermeisterwahl 2019 einsehbar.
Der Briefwahlvorstand für die Stichwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Rathaus Wittingen, Zimmer 102, zusammen.
3. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **5. Mai 2019** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wählende Person zu wählen hat. Die Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister haben die Wahlberechtigten bereits bei der ersten Wahl erhalten. Für die Stichwahl erhalten die Wahlberechtigten keine neuen Wahlbenachrichtigungen.
4. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG (Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz) für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen. Nach § 19 NKWG können Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.
5. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen (Unionsbürger durch einen gültigen Identitätsausweis).
6. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme **nur** in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
7. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets (Stadt Wittingen) oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
8. Jede wählende Person hat **eine Stimme**.
9. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
10. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
11. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

12. Jede wählende Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
13. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
14. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft.

Wittingen, 5. Juni 2019

Stadt Wittingen - Der Wahlleiter - In Vertretung – Wolter – stellv. Wahlleiterin